



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Jannis Hutt



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-

FAX +49 30 18 681-

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Zum Schutz von Auslandsstationen der Deutschen
Lufthansa AG eingesetzte Bundespolizisten [#168574]

Bezug: Ihr Antrag vom 31. Oktober 2019, meine Schreiben
vom 13. November und 17. Dezember 2020

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2184

Berlin, 16. März 2020

Seite 1 von 4

Anlage: 3

Sehr geehrter Herr Hutt,

mit E-Mail vom 31. Oktober 2019 haben Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) unter Bezugnahme auf eine Publikation der Fachhochschule des Bundes die Übersendung folgender Unterlagen beantragt:

- 1. Eine Liste aller Fluggesellschaften, deren Auslandsstationen durch Angehörige der Bundespolizei geschützt wurden.*
- 2. Eine Kopie aller Verträge, die mit den in Frage 1 erfragten Fluggesellschaften geschlossen wurden und den Schutz von deren Auslandsstationen durch die Bundespolizei betreffen.*
- 3. Eine Liste aller einstmals durch die Bundespolizei geschützten Auslandsstationen.*
- 4. Eine Liste aller Behörden, die am Schutz der Auslandsstationen von Fluggesellschaften beteiligt waren.*

Berlin, 16.03.2020

Seite 2 von 4

Über die Gebührenpflicht der Antragsbearbeitung wurden Sie mit Bescheid vom 13. November 2019 informiert, Informationen zu dem erforderlichen Drittbeteiligungsverfahren der Lufthansa haben Sie mir Bescheid vom 17. Dezember 2019 erhalten. Mit den darin geschilderten Verfahrensweisen haben Sie sich einverstanden erklärt.

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

In der Anlage erhalten Sie die Verträge mit der Lufthansa aus den Jahren 1972, 1980 und 1989/1990. Die Deutsche Lufthansa hat in dem durchgeführten Drittbeteiligungsverfahren der Weitergabe der Vertragsunterlagen zugestimmt.

Zu Ihren Fragen 1, 3 und 4 kann ich Ihnen folgende Auskunft geben:

In der Vergangenheit wurden Auslandsstationen der Lufthansa durch Angehörige der Bundespolizei geschützt. Diesbezügliche Verträge aus den Jahren 1972, 1980 und 1989/1990 werden anbei übermittelt. Nach Prüfung des Aktenbestandes ergaben sich keine Hinweise auf die Beteiligung weiterer Behörden. Darüber hinausgehende Unterlagen liegen im Aktenbestand des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat nicht mehr vor.

Gebührenentscheidung

Für den Informationszugang wird eine Gebühr von **255 €** erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühren richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV) vom 02. Januar 2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagenentsteht ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags war ein Zeitaufwand von 5 Stunden eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes (45 € / Stunde) und einer Stunde einer Mitarbeiterin des mittleren Dienstes (30 € / Stunde) erforderlich. Die im Rahmen des IFG-Antrages

Berlin, 16.03.2020
Seite 3 von 4

erbetenen Dokumente lagen nicht elektronisch abrufbereit vor. Zur Bearbeitung des IFG-Antrages war das Studium eines umfangreichen älteren und daher nicht digitalisierten Aktenbestandes, welcher sich bereits im Zwischenarchiv des BMI befindet, erforderlich. In diesem Rahmen wurden 12 Bände Akten aus dem Zwischenarchiv angefordert und sämtliche in Frage kommenden Unterlagen dahingehend gesichtet, ob Dokumente im Sinne des IFG-Antrags enthalten sind. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich in Altakten vermehrt Telefaxe und handschriftliche Vermerke befinden, welche heute aufgrund des Zeitablaufs und der damit einhergehenden Verwitterung schwer lesbar sind. Auch wenn im Ergebnis aus dem umfangreichen Aktenbestand nur 3 Dokumente gefunden worden, steht die Höhe der Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den erteilten Auskünften. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind nicht ersichtlich. Gründe des öffentlichen Interesses für eine Reduzierung der Kosten liegen nicht vor.

Ich bitte Sie daher, den Betrag innerhalb eines Monats zu überweisen an:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle
Bank : Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38860000000086001040
Verwendungszweck: 1180 0496 1919, BEW 03073668, ZII-4-13002/4#2184

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (§ 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes – Bundesgebührengesetz).

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich

Berlin, 16.03.2020
Seite 4 von 4

oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.